

## Synopse

### 2021\_07\_DIJ\_Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (digitaler Umzug)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **122.161** | 122.201 | 123.22 | 141.113 | 923.111

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	<b>Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Direktion des Inneren und Justiz, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass <a href="#">122.161</a> Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18.06.1986 (VNA) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 1</b> Heimatausweis  <sup>1</sup> Der Heimatausweis wird von der Einwohnerkontrolle der Gemeinde, wo der Heimatschein hinterlegt ist, zum befristeten Aufenthalt an einem bestimmten Ort ausgestellt.  <sup>2</sup> Er enthält die vollständigen Personalien. Mit seiner Abgabe erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.	<b>Art. 1</b> <u>Heimatausweis</u> <u>Übermittlung Personenstandsdaten bei Aufenthalt</u>  <sup>1</sup> <u>Der Heimatausweis wird von der Einwohnerkontrolle der Gemeinde, wo der Heimatschein hinterlegt ist, zum befristeten Aufenthalt an einem bestimmten Ort ausgestellt. Wer in einer anderen Gemeinde, wo der Heimatschein hinterlegt ist, zum befristeten Aufenthalt an einem bestimmten Ort ausgestellt begründen will, meldet dies persönlich der Niederlassungsgemeinde.</u>  <sup>2</sup> <u>Er enthält die vollständigen Personalien. Mit seiner Abgabe erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist. Die Niederlassungsgemeinde übermittelt der Aufenthaltsgemeinde die vollständigen Personalien. Mit seiner Abgabe erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltes via die Schnittstelle eCH Standard 0093.</u>
<b>Art. 2</b> Registerführung	

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p><sup>1</sup> In das Einwohnerregister sind einzutragen:</p> <p>a die Angaben gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG<sup>1</sup>),</p> <p>b die administrative und die physische Wohnungsnummer gemäss Artikel 14a und 15 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV<sup>2</sup>), die Korrespondenzsprache, das Datum der Anmeldung, die Art der eingelegten Ausweisschrift und des ausgestellten Ausweises;</p> <p>c die Personalien der minderjährigen Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind, gemäss Familienausweis oder Familienbüchlein der Eltern;<sup>3</sup></p> <p>d von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sowie von Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, Daten und Gründe der Massnahme und ihrer allfälligen Aufhebung, die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Name und Adresse der Beiständin oder des Beistandes bzw. der Vormundin oder des Vormunds,</p> <p>e beim Wegzug das Datum der Abmeldung und der Schriftenherausgabe sowie der neue Wohnort.<sup>4</sup></p>	<p><del>b die administrative und die physische Wohnungsnummer gemäss Artikel 14a und 15 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV), die Korrespondenzsprache, das Datum der Anmeldung, die Art der eingelegten Ausweisschrift und des ausgestellten Ausweises;</del></p> <p>c <i>Aufgehoben.</i></p> <p><del>e beim Wegzug das Datum der Abmeldung und der Schriftenherausgabe sowie der neue Wohnort.</del> <u>Wohnort, Wohnadresse und</u></p> <p>f beim Zuzug das Datum der Anmeldung sowie die alte Wohnadresse.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich folgende Daten erheben:</p> <p>a die E-Mail Adresse/n</p> <p>b die Telefon- und Natelnummer/n</p>
	<p><b>Art. 2b</b> Drittmeldepflicht von Vermieterinnen und Vermietern, Logisgeberinnen und Logisgebern sowie Liegenschaftsverwaltungen</p>

<sup>1</sup>) SR 431.02

<sup>2</sup>) BSG 152.051

<sup>3</sup>) Die Buchstaben c bis e entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis d

<sup>4</sup>) Die Buchstaben c bis e entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis d

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	<p><sup>1</sup> Vermieterinnen und Vermieter, Logisgeberinnen und Logisgeber sowie Liegenschaftsverwaltungen (Dritte), welche gemäss Artikel 7a Absatz 1 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12.09.1985 (GNA<sup>1</sup>) meldepflichtig sind, melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mieterinnen und Mietern und Logisnehmerinnen und Logisnehmer (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Name und Adresse der oder des Dritten,</li><li>b Gebäudeidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe c RHG oder Gebäudeadresse,</li><li>c Wohnungsidentifikator gemäss Artikel 6 Buchstabe d RHG, wenn unbekannt, genaue Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes,</li><li>d Beginn oder Ende des Nutzungsrechts,</li><li>e Name und Vorname der Nutzungsberechtigten und</li><li>f Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Meldepflicht nach Absatz 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die meldepflichtig sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden ermöglichen den Dritten die Meldung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a digital über eine Applikation, welche Meldungen über Sedex zulässt und online mit Musterformular,</li><li>b brieflich mit Musterformularen, für Personen, die gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG<sup>2</sup>) nicht zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtet sind.</li></ul>
	<p><b>Art. 2c</b> Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten</p>

<sup>1</sup>) BSG 122.11

<sup>2</sup>) BSG....

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	<p><sup>1</sup> Kollektivhaushalte gemäss der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21.11.2007 (RHV<sup>1</sup>) melden der Einwohnerkontrolle vierteljährlich alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres im Kollektivhaushalt aufhalten. Sie sind verpflichtet, eine sichere Übermittlung zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht als Kollektivhaushalte nach Absatz 1 gelten Rückkehrzentren für abgewiesene Asylsuchende.</p> <p><sup>3</sup> Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Daten gemäss Absatz 1 werden in einem separaten Register zu statistischen Zwecken geführt und umfassen folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a AHV-Versichertennummer,</li><li>b Amtlicher Name,</li><li>c Vorname,</li><li>d Geburtsdatum,</li><li>e Geschlecht,</li><li>f Zivilstand,</li><li>g Staatsangehörigkeit,</li><li>h Zuzugsdatum (Einzugsdatum in den Kollektivhaushalt),</li><li>i Gemeinde der Niederlassung und</li><li>k Wohnadresse.</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Daten dürfen nur durch die Einwohnerkontrolle bearbeitet und nur in anonymisierter Form an andere Behörden bekannt gegeben werden.</p>

---

<sup>1</sup>) SR 431.021

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	<p><sup>5</sup> Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrolle innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.</p>
<p><b>Art. 4</b> Formulare</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können die Formulare für die Ausweise nach eigenem Ermessen gestalten oder amtliche Formulare von der Staatskanzlei beziehen.</p>	<p><b>Art. 4 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 5</b> Erfassung der Personalien</p> <p><sup>1</sup> Jede im Kanton Bern wohnhafte Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, hat spätestens nach Erreichung des 18. Altersjahres beziehungsweise wenn sie Wohnsitz begründet oder eingebürgert wird, bei der Wohngemeinde einen Heimatschein zu hinterlegen. Dieser ist für die Erfassung der Personendaten verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, können gestützt auf den Familienausweis oder das Familienbüchlein der Eltern erfasst werden, solange sie minderjährig sind.</p> <p><sup>3</sup> Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, hinterlegen einen Heimatschein.</p> <p><sup>4</sup> Die Identität einer Person, die ihren Heimatschein vorweist, ist von Amtes wegen zu überprüfen. Die missbräuchliche Verwendung eines Heimatscheins ist wegen Falschbeurkundung strafbar.<sup>1)</sup></p>	<p><sup>1</sup> Jede im Kanton Bern wohnhafte Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, <del>hat spätestens nach Erreichung des 18. Altersjahres beziehungsweise wenn sie Wohnsitz begründet oder eingebürgert wird, bei der Wohngemeinde einen Heimatschein zu hinterlegen. Dieser ist für die Erfassung der Personendaten verbindlich.</del> <u>führen.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Kinder, Für die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, können gestützt auf den Familienausweis oder das Familienbüchlein Erfassung der Eltern erfasst werden, solange sie minderjährig Personenstandsdaten sind, die im eidgenössischen Personenstandsregister geführten Daten massgebend.</del></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 5a</b> Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht</p>	<p><b>Art. 5a Aufgehoben.</b></p>

<sup>1)</sup> Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Identifikationsanforderungen gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p><sup>1</sup> Tritt eine Änderung im Stand, Namen oder Bürgerrecht ein, haben sowohl volljährige als auch minderjährige Personen einen neuen Heimatschein zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Der ungültig gewordene Heimatschein ist von der Dienststelle, bei der er hinterlegt ist, zu vernichten.</p>	
<p><b>Art. 5b</b> Tod oder Wegzug</p> <p><sup>1</sup> Der Heimatschein einer verstorbenen Person ist zu vernichten oder wenn nötig unbrauchbar zu machen. Er kann auf Wunsch einer Drittperson ausgehändigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wegzug in eine andere Gemeinde ist der Heimatschein der betroffenen Person herauszugeben.<sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> Bei Wegzug ins Ausland ist der Heimatschein der betroffenen Person zur Aufbewahrung herauszugeben. Er kann für die Anmeldung bei einer schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im Ausland verwendet werden.</p> <p><sup>4</sup> Verlässt eine Person die Gemeinde ohne Abmeldung mit unbekanntem Ziel, darf der Heimatschein zehn Jahre nach der Abreise vernichtet werden. Die Herausgabe oder Vernichtung des Heimatscheins ist im Einwohnerregister anzumerken.</p>	<p><b>Art. 5b Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 7</b> Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p><sup>1</sup> Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, deponieren am neuen Wohnort einen Heimatausweis, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die gesetzliche Vertretung meldet</u> Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, <del>deponieren am neuen Wohnort einen Heimatausweis</del> <u>zum Aufenthalt an</u>, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.</p>
<p><b>Art. 8</b> Insassen von Heimen und Anstalten</p>	

<sup>1)</sup> Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p><sup>1</sup> Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche, die sich in Sanatorien, Kliniken oder ähnlichen Anstalten oder Heimen aufhalten, sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes gemäss Artikel 2 GNA<sup>1)</sup> von der Anmeldepflicht befreit.</p> <p><sup>2</sup> Wer beabsichtigt, das Heim oder die Anstalt, wohin er sich begibt, zu seinem Lebensmittelpunkt zu machen, legt dort den Heimatschein ein.</p>	<p><sup>2</sup> Wer beabsichtigt, <del>das Heim</del><u>die Anstalt</u> oder <del>die Anstalt</del><u>das Heim</u>, wohin er sich begibt, zu seinem Lebensmittelpunkt zu machen, <del>legt dort den Heimatschein ein</del> <u>meldet sich zur Niederlassung an.</u></p>
<p><b>Art. 10</b> Mehrfache Niederlassung</p> <p><sup>1</sup> Wer an mehreren Orten gleichzeitig niedergelassen ist, belässt den Heimatschein in der Gemeinde, wo er schon hinterlegt ist.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Gemeinden legt er einen Heimatausweis ein.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Wer</del> <u>Ist eine Person an mehreren Orten gleichzeitig niedergelassen ist, belässt, hat sie den Heimatschein polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, wo er schon hinterlegt ist, in der sie zuerst angemeldet war.</u></p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Gemeinden <del>legt er einen Heimatausweis ein.</del> <u>wird sie als Aufenthaltlerin im Einwohnerregister geführt.</u></p>
<p><b>Art. 12</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erheben für die im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen folgende Gebühren:</p> <p>a Niederlassungsausweis: CHF 20.–</p> <p>b Erneuerung des Niederlassungsausweises bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen und Ersatz des Ausweises bei Verlust: 20.–</p> <p>c Aufenthaltsausweis: 20.–</p> <p>d Verlängerung des Aufenthaltsausweises: 10.–</p> <p>e Heimatausweis: 20.–</p>	<p>a <del>Niederlassungsausweis</del> <u>An- oder Ummeldung zu Niederlassung oder Aufenthalt: CHF 20.– pro Person,</u></p> <p>b <del>Aufgehoben.</del></p> <p>c <del>Aufgehoben.</del></p> <p>d Verlängerung des <del>Aufenthaltsausweises</del> <u>Aufenthalts durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde: CHF 10.– pro Person und Gemeinde,</u></p> <p>e <del>Heimatausweis</del> <u>Übermittlung Personenstandsdaten und Gültigkeitsdauer von der Niederlassungs- zur Aufenthaltsgemeinde: CHF 20.– pro Person,</u></p>

<sup>1)</sup> BSG 122.11

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>f Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde: 10.–</p> <p>g Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften: 10.–</p> <p>h Wohnsitz- und andere Bescheinigungen: 20.–</p> <p><sup>2</sup> Porti werden besonders berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Minderbemittelten können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.</p>	<p>f <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, <u>und</u> Aufforderung zur <del>Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften:</del> <u>Verlängerung des Aufenthaltes: CHF 10.– pro Person,</u></p> <p>h Wohnsitz- und andere Bescheinigungen: <u>CHF 20.– pro Person.</u></p>
	<p><b>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom xx.xx.2023</b></p>
	<p><b>Art. T1-1</b> Hinterlegte Heimatscheine</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde gibt nach bisherigem Recht bei ihr hinterlegte Heimatscheine der wegziehenden Person zurück.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde vernichtet nach bisherigem Recht bei ihr hinterlegte Heimatscheine, wenn die Person:</p> <p>a eine Änderung im Stand, Namen oder Bürgerrecht erfährt,</p> <p>b stirbt.</p> <p><sup>3</sup> Sie vermerkt im Einwohnerregister die Herausgabe oder Vernichtung des Heimatscheins.</p>
	<p><b>Art. T1-2</b> Datenübermittlung an Aufenthaltsgemeinde</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden die nicht über eine EWK-Software verfügen, die den eCH Standard 0093 erfüllen, können bis zur Einführung des digitalen Umzugs die Daten der Aufenthaltsgemeinde auf andere Art melden.</p>
	<p><b>II.</b></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassung
	<p><b>1.</b> Der Erlass <a href="#">122.201</a> Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 20.05.2020 (EV AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>1.2a Digitaler Umzug</b></p>
	<p><b>Art. 4a</b></p> <p><sup>1</sup> Ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer und unter den Voraussetzungen von Anhang 1 digital an- und abmelden.</p>
<p><b>Anhänge</b></p>	
	<p>1 Anhang 1 zu Artikel 4a (<i>neu</i>)</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass <a href="#">123.22</a> Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009 (EV AwG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 10</b> Beizubringende Dokumente</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Bevölkerungsdienste kann von den antragstellenden Personen oder von der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Personen als weitere Dokumente insbesondere verlangen:</p> <p>a Niederlassungsausweis,</p> <p>b Ausweise zur Prüfung der Identität (Schweizer Pass oder Schweizer Identitätskarte; Ausländerausweis; Pass eines anderen Staates),</p> <p>c Sorgerechtsentscheid,</p> <p>d Familienausweis,</p>	<p>a <del>Niederlassungsausweis</del> <u>Wohnsitzbestätigung</u>,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassung
e Geburtsschein, f Personenstandsausweis.	
	<b>3.</b> Der Erlass <a href="#">141.113</a> Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980 (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 12</b> Politischer Wohnsitz  <sup>1</sup> Der politische Wohnsitz befindet sich in der Gemeinde, in welcher der Stimmbe- rechtigte wohnt und angemeldet ist.  <sup>2</sup> Wer in einer Gemeinde statt des Heimatscheines einen andern Ausweis (Hei- matausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt hier politischen Wohnsitz nur, wenn er schriftlich nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.  <sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> Die Vorschriften über die politischen Rechte der Auslandschweizer bleiben vor- behalten. <sup>1)</sup>	  <sup>2</sup> Wer <del>sich</del> in einer Gemeinde <del>statt des Heimatscheines einen andern Ausweis</del> ( <del>Heimatausweis, Interimsschein usw.</del> ) hinterlegt, <del>zum Aufenthalt anmeldet</del> , er- wirbt hier politischen Wohnsitz nur, wenn er schriftlich nachweist, dass er am Ort, <del>wo der Heimatschein liegt</del> , <u>seiner Niederlassung</u> nicht im Stimmregister eingetra- gen ist.
	<b>4.</b> Der Erlass <a href="#">923.111</a> Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995 (FiV) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 8</b> Bezugsberechtigung für Angelfischerpatente zum Grundtarif  <sup>1</sup> Ein Angelfischerpatent zum Grundtarif gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a bis c FIG können nur Personen beziehen, die  a einen gültigen Niederlassungsausweis einer Berner Einwohnergemeinde ha- ben,	  <del>a einen gültigen Niederlassungsausweis</del> <u>eine aktuelle Wohnsitzbestätigung</u> einer Berner Einwohnergemeinde haben,

<sup>1)</sup> Entspricht dem bisherigen Absatz 3

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassung</b>
<p>b als Ausländerinnen und Ausländer in einer Berner Einwohnergemeinde angemeldet und im Besitze eines Ausweises B, C oder L sind,</p> <p>c zum Zwecke eines Studiums in einer Berner Gemeinde als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter angemeldet sind,</p> <p>d in einem Kanton oder einer anderen Gebietskörperschaft niedergelassen sind, mit denen der Kanton Bern hinsichtlich Angelfischerpatentgebühren ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat, sofern sie die im Gegenrechtsabkommen vereinbarten Bedingungen erfüllen.</p>	<p>b als Ausländerinnen und Ausländer in einer Berner Einwohnergemeinde angemeldet und im Besitze <del>eines Ausweises B, C oder L</del> <u>einer aktuellen Wohnsitzbestätigung</u> sind,</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.
	Bern  Im Namen der Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: